

Kassenzeichen

2 0

Erhebungsjahr

20

Erklärungsquartal:

I. II. III. IV.

Stadt Lübbenau/Spreewald
Bereich Finanzwirtschaft
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

ANMELDUNG DER SPIELAUTOMATENSTEUER

Bitteln füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus.

Angaben zum Steuerpflichtigen

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz
- 3 Straße / Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort

Angaben zur Steuerpflicht

- 5 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt
 Anzahl
 Anlagebögen beigelegt.
- 7 Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt
im Erklärungsquartal EUR

Den in Zeile 7 genannten Betrag habe ich unter Angabe meines Kassenzeichens gemäß § 8 der
Spielautomatensteuersatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald auf eins der unten genannten Konten eingezahlt.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung unter Ihren Anlagen vollständig und
wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf
das betreffende Quartal anfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung
Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt
Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen
Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Die unbeanstandene Entgegennahme dieser Steueranmeldung gilt als Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallende Spielautomatensteuer unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung der darin gemachten Angaben (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen, wenn folgende Festlegungen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Spielautomatensteuersatzung nicht eingehalten werden.

Weitere Hinweise:

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielapparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb von 10 Kalendertagen der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Finanzwirtschaft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke können im Bereich Finanzwirtschaft und auf der Homepage der Stadt Lübbenau/Spreewald abgefordert werden. Nach § 7 Abs. 1 der Spielautomatensteuersatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen und gemäß § 8 Abs. 1 bis zum 18. Kalendertag des folgenden Kalendermonats die errechnete Steuer zu überweisen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihren Ansprechpartner in Datenschutzfragen, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Diese Informationsschreiben finden Sie unter www.luebbenau-spreewald.de/datenschutz.html oder erhalten Sie bei der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Prüfungsvorschriften:

Der Bereich Finanzwirtschaft / Steuern der Stadt Lübbenau/Spreewald kann - auch im Nachhinein - die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

<u>Bankverbindung:</u>	<u>IBAN</u>	<u>BIC</u>	<u>Öffnungszeiten / Bürgerbüro</u>		<u>Öffnungszeiten / Verwaltung</u>	
Sparkasse Niederlausitz	DE71180550003041100010	WELADED1OSL	Montag	09.00 - 16.00 Uhr	Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Deutsche Kreditbank AG	DE16120300000010609899	BYLADEM1001	Die./Do.	09.00 - 18.00 Uhr	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Spreewaldbank eG	DE87180926840000765066	GENODEF1LN1	Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr		13.00 - 18.00 Uhr
			Freitag	09.00 - 13.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr

Hausanschrift: Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Kontakt: www.luebbenau-spreewald.de steuern@luebbenau-spreewald.de Telefon (03542) 85-218 Fax (03542) 85-502